

Az.: 5 B 570/13
2 L 482/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 27. Juni 2014

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. Dezember 2013 - 2 L 482/13 - wird zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Ablehnung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage vom 23. August 2013 richtet. Im Übrigen wird sie verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.744,45 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. Dezember 2013 ist im Hauptantrag zulässig, aber unbegründet. Im Hilfsantrag ist sie unzulässig.

- 2 1. Im Hauptantrag ist die Beschwerde erfolglos. Nach der Ablehnung des Antragsgegners vom 5. September 2013, die Vollziehung seines Bescheids vom 20. März 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. August 2013, mit dem für das Grundstück der Antragstellerin ein Schmutzwasserbeitrag in Höhe von 14.977,80 € festgesetzt wurde, gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auszusetzen, hat es auch das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der bei ihm anhängigen Klage der Antragstellerin vom 23. August 2013 - 2 K 1107/13 - gegen den Beitragsbescheid anzuordnen.

- 3 Die von der Antragstellerin dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Denn bei der im vorläufigen

Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung folgen daraus keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids. Die Antragstellerin trägt auch nicht vor, dass dessen Vollziehung für sie eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

- 4 Angesichts des Beschwerdevorbringens ist der Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache (der Anfechtungsklage vom 23. August 2013 gegen die Beitragsfestsetzung) nach derzeitigem Erkenntnisstand offen, aber nicht wahrscheinlicher als dessen Misserfolg, so dass keine ernstlichen Zweifel i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2003 - 5 BS 456/02 -, juris Rn. 6/7). Bei sofortiger Zahlung öffentlicher Abgaben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) drohen wegen deren Rückzahlbarkeit nebst Verzinsung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 236 AO) i. d. R. keine irreparablen Verhältnisse. Sofern die Vollziehung der angefochtenen Abgabenbescheide nicht ausnahmsweise eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hat, für die hier nichts vorgetragen wird, ist es gerechtfertigt, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nur dann anzuordnen, wenn entweder die vom Rechtsschutzsuchenden erhobenen Einwände oder bei summarischer Prüfung offensichtliche Fehler den Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher erscheinen lassen als dessen Misserfolg. Stehen die Rechtsgrundlagen eines Abgabenbescheides in Streit, müssen diese deshalb bei summarischer Prüfung offensichtlich unwirksam sein. Ebenso bleiben aufwendige Tatsachenfeststellungen sowie die Beantwortung schwieriger, noch nicht geklärter Rechtsfragen grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (SächsOVG, Beschl. v. 9. August 2012 - 5 B 163/02 -, juris Rn. 12 bis 14).
- 5 Danach begründen die von der Antragstellerin erhobenen Einwände keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Schmutzwasserbeitrags. Sonstige Fehler im angefochtenen Bescheid sind nicht offensichtlich.

- 6 Der Erfolg der Anfechtungsklage der Antragstellerin ist nicht deshalb wahrscheinlicher als ihr Misserfolg, weil sie unter Vorlage einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung ihres Geschäftsführers vorträgt, das mit dem Schmutzwasserbeitrag belastete Grundstück ausschließlich landwirtschaftlich für ihre mehr als 1.600 Tiere umfassende Rinderzucht als Grünfläche zu nutzen, während der dort befindliche Bauernhof seit über 20 Jahren unbewohnt, jetzt nicht mehr bewohnbar und deshalb ein Abrissgrundstück sei, das wirtschaftlich nicht mehr zumutbar saniert werden könne. Denn daraus folgt noch nicht, dass das Grundstück auf der Teilfläche, die vom Antragsgegner der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wurde, nicht mehr baulich genutzt werden könnte (vgl. § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 SächsKAG). Aufgrund der Ortsrandlage des Grundstücks, von der das Verwaltungsgericht ausgegangen ist, und dessen tatsächlicher Bebauung mit einem zumindest bis 1993 auch zu Wohnzwecken genutzten Gebäude, wie die Antragstellerin vorträgt und eidesstattlich versichert, bedarf es vielmehr einer genauen Prüfung der tatsächlichen Umstände vor Ort, um beurteilen zu können, ob und ggf. inwieweit die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwassereinrichtung des Antragsgegners dem Grundstück einen beitragsrelevanten Vorteil vermittelt, der vom Umfang der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks abhängt (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 SächsKAG). Es ist daher nicht überwiegend wahrscheinlich, sondern wegen der im Klageverfahren noch erforderlichen Tatsachenfeststellungen zur baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks offen, ob das Grundstück zu Unrecht zu einem Schmutzwasserbeitrag veranlagt wurde.
- 7 Die Antragstellerin beruft sich zudem erfolglos auf die ihr vom Antragsgegner wegen der derzeit fehlenden Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken mit Bescheid vom 28. Juni 2013 befristet bis zum 31. Dezember 2015 erteilte Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Unabhängig davon, ob sich eine solche befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang überhaupt auf die Beitragspflicht gemäß den §§ 17 ff. SächsKAG auswirken könnte, ist die Befreiung hier nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheids vom 20. März 2013 in Frage zu stellen, weil sie erst nach dessen Erlass mit Wirkung für die Zukunft erteilt wurde. Ist die sachliche Beitragspflicht eines Grundstücks gemäß § 22 SächsKAG, die durch die Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem persönlich beitragspflichtigen Beitragsschuldner gegenüber konkretisiert wird (§ 21 SächsKAG), einmal entstanden, bleibt sie von

späteren Änderungen der sie begründenden Umstände grundsätzlich unberührt, solange diese Änderungen nicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht zurückwirken (vgl. zur Unbeachtlichkeit des späteren Wegfalls der baulichen Nutzbarkeit eines Grundstücks wegen nachträglichen Entstehens eines die Bebaubarkeit ausschließenden Biotops, einer Streuobstwiese, auf dem Grundstück: SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2010 - 5 A 550/08 -, juris Rn. 20).

- 8 Der wegen der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks in der Hauptsache mit der Klage vom 23. August 2013 hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Stundung des festgesetzten Schmutzwasserbeitrags gemäß § 3 Abs. 3 SächsKAG berührt die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides ebenfalls nicht, weil die Stundung einer Beitragsschuld von deren Entstehen zu unterscheiden ist. Nur eine bereits bestehende Beitragsschuld kann gestundet werden (SächsOVG, Beschl. v. 17. September 2009 - 5 D 75/09 -, juris Rn. 5). Dementsprechend bleibt es bei der im Beitragsbescheid vom 20. März 2013 bestimmten Fälligkeit der Beitragsforderung, solange dem Antrag auf Stundung vom Antragsgegner nicht entsprochen wird, unabhängig davon, ob die Antragstellerin gemäß § 3 Abs. 3 SächsKAG Anspruch auf Stundung, d. h. Anspruch darauf hat, dass die Fälligkeit der Beitragsforderung hinausgeschoben wird. Denn der Bescheid über die Gewährung einer Stundung wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 124 Abs. 1 Satz 1 AO erst mit seiner Bekanntgabe an den Adressaten wirksam, selbst wenn die Stundung dann rückwirkend gewährt werden sollte (vgl. BFH, Urt. v. 8. Juli 2004 - VII R 55/03 -, juris Rn. 26 ff., m. w. N.).
- 9 Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Beitragsfestsetzung ist wegen eines möglichen Stundungsanspruchs auch nicht anzuordnen, um zu vermeiden, dass eventuell schon vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eintretende Folgen eines sofortigen Vollzugs des Beitragsbescheides wieder rückgängig gemacht werden müssten (zur Rückgängigmachung von Vollzugsfolgen bei rückwirkender Stundung: BFH, Urt. v. 8. Juli 2004 a. a. O. Rn. 28). Um den Eintritt solcher Vollzugsfolgen zu vermeiden, muss die Antragstellerin vielmehr vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO beantragen, weil ihr Stundungsbegehren in der Hauptsache gesondert von der gegen die Beitragsfestsetzung erhobenen Anfechtungsklage mit einer Verpflichtungsklage zu verfolgen ist (vgl. zur landwirtschaftlichen Stundung nach § 135 Abs. 4 BBauG:

BVerwG, Urt. v. 1. April 1981 - 8 C 11.81 -, juris Rn. 11; zu § 222 AO: OVG Saarland, Beschl. v. 2. Juli 1986 - 2 W 910/86 -, KStZ 1987, 35 f.; BFH, Beschl. v. 21. Januar 1982 - VIII B 94/79 -, juris Rn. 14; Rüsken in: Klein, AO, 11. Aufl. 2012, § 222 Rn. 63; Fritsch in: Pahlke/Koenig, AO, 2. Aufl. 2009, § 222 Rn. 80). Gegenstand des hier beantragten vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist hingegen die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage vom 23. August 2013 gegen die Beitragsfestsetzung, deren Rechtmäßigkeit, wie ausgeführt, nicht von einem Anspruch auf Stundung der Beitragsforderung gemäß § 3 Abs. 3 SächsKAG abhängt. Auf einen Stundungsanspruch kann sich vorläufiger Rechtsschutz gegen die Beitragsfestsetzung deshalb nicht stützen (vgl. zu den §§ 163, 227 AO: BFH, Beschl. v. 25. Februar 1993 - V B 84/92 -, juris Rn. 10).

- 10 Eine einstweilige Anordnung im Hinblick auf das in der Hauptsache hilfsweise geltend gemachte Stundungsbegehren hat die Antragstellerin jedoch erstinstanzlich nicht beantragt, sondern ausdrücklich nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Anfechtungsklage, so dass ihr Antrag vom Verwaltungsgericht nicht als ein solcher auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausgelegt werden konnte. Die Umdeutung ihres Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz in einen solchen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kam ebenfalls nicht in Betracht, weil die anwaltlich vertretene Antragstellerin mit ihrem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO einen statthaften und auch sonst zulässigen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt hat, der im Erfolgsfall ihrem Antragsbegehren vollständig entsprochen hätte.
- 11 2. Hinsichtlich des im Beschwerdeverfahren erstmals für den Fall der Erfolglosigkeit des Hauptantrags hilfsweise gestellten Antrags, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO aufzugeben, die aufgrund des Beitragsbescheids vom 20. März 2013 seit dem 23. Juni 2013 teilfällige Beitragsschuld von 7.488,90 € und die weitere ab dem 23. Juni 2014 teilfällige Beitragsschuld von 7.488,90 € vorläufig zu stunden, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Ein solcher, den Streitgegenstand erweiternder Hilfsantrag stellt eine Antragsänderung gemäß § 91 VwGO dar (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Dezember 2003 - 6 B 60.03 -,

juris Rn. 25). Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts ist eine Antragsänderung gemäß § 91 VwGO in einem Beschwerdeverfahren gemäß § 146 Abs. 4 VwGO grundsätzlich unzulässig, weil ein solches Beschwerdeverfahren zwecks Entlastung des Obergerverwaltungsgerichts ausschließlich der Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung dient, wie sich aus § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO ergibt (SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2011 - 1 B 179/11 -, juris Rn. 7; Beschl. v. 10. August 2010 - 2 B 145/10 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 3. Dezember 2009 - 3 B 301/08 -, juris Rn. 3; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 146 Rn. 33; Ortloff/Riese in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 2013, § 91 Rn. 92). Die gegenteilige Ansicht (BayVGH, Beschl. v. 11. Mai 2010 - 11 CS 10.68 -, juris Rn. 25; Smid in: Sodan/Ziekow, NK-VwGO, 3. Aufl. 2010, § 91 Rn. 4) überzeugt nicht. Sie berücksichtigt den Entlastungszweck des § 146 Abs. 4 VwGO nicht hinreichend. Die Vorschrift soll verhindern, dass sich das Obergerverwaltungsgericht mit Sachverhalten befasst, die noch nicht der Prüfung durch das Verwaltungsgericht unterlagen. Soweit zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen werden, liegen diese hier nicht vor (vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2012 - 1 B 231/11 -, juris Rn. 11; HessVGH, Beschl. v. 12. Juli 2011 - 1 B 1046/11 -, juris Rn. 32).

- 13 Ist die im Beschwerdeverfahren vorgenommene Antragserweiterung um den Hilfsantrag gemäß § 91 VwGO unzulässig, kann dieser Antrag im Beschwerdeverfahren auch nicht an das dafür gemäß § 123 Abs. 2 VwGO zuständige Verwaltungsgericht Dresden verwiesen werden, weil die Rechtshängigkeit dieses Hilfsantrags im Beschwerdeverfahren mit der Entscheidung, dass die Antragserweiterung unzulässig ist, rückwirkend entfällt (vgl. BayVGH, Urt. v. 18. Juli 2001 - 8 B 00.1298 -, juris Rn. 65 bis 70; BFH, Beschl. v. 23. Juni 2004 - VI B 107/04 -, juris Rn. 7; Rennert, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 91 Rn. 39). Auch in Klageverfahren ist bei einer Klageerweiterung gemäß § 91 VwGO, mit der nachträglich ein (Hilfs-)Antrag in das Verfahren eingeführt wird, für den das angerufene Gericht nicht zuständig ist, und die deshalb nicht sachdienlich ist (§ 91 Abs. 1 Alt. 2 VwGO), die Klage hinsichtlich des Hilfsantrags als unzulässig abzuweisen, ohne das Verfahren insoweit an das zuständige Gericht zu verweisen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. März 1984 - 2 C 24.83 -, juris Rn. 19 und 22). Die Abtrennung

(§ 93 Satz 2 VwGO) und Verweisung an das für den Hilfsantrag zuständige Gericht kommt in solchen Fällen nur in Betracht, wenn der Hilfsantrag im Wege objektiver Klagehäufung gemäß § 44 VwGO noch rechtshängig ist, etwa weil er zugleich mit dem Hauptantrag bereits bei Klageerhebung und nicht erst nachträglich mittels Klageerweiterung gemäß § 91 VwGO gestellt wurde (vgl. VGH BW, Urt. v. 29. April 1993 - 8 S 2008/92 -, juris Rn. 31 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 44 Rn. 8).

- 14 Soweit die Beschwerde gemäß § 91 VwGO unzulässig um den Hilfsantrag erweitert wurde, ist sie - wie tenoriert - nicht nur im Hauptantrag zurückzuweisen, sondern hinsichtlich des Hilfsantrags als unzulässig zu verwerfen (h. M., vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 91 Rn. 29; Ortloff/Riese in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 2013, § 91 Rn. 89). Es bleibt der Antragstellerin jedoch unbenommen, den Hilfsantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unbedingten Antrag beim Verwaltungsgericht Dresden zu stellen.
- 15 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG sowie auf Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der letzten Änderung vom 18. Juli 2013 (abrufbar unter: <http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>). Der Hilfsantrag ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen, weil über ihn nicht entschieden, sondern seine Einbeziehung in das Beschwerdeverfahren wegen unzulässiger Antragserweiterung gemäß § 91 VwGO abgelehnt wurde (vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v. 26. Juni 1979 - 5 U 183/78 -, juris Rn. 4; Dörndorfer, in: Binz/ Dörndorfer, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl. 2014, § 45 Rn. 19).

- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*